

## Raumvermietung Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gültig ab 30. Mai 2026

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Vermietung von Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) an der Entfelderstrasse 11 in Aarau an Dritte (nachfolgend «Mieter» genannt).

### 2. Nutzung von Räumlichkeiten

Die Nutzung von Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der AIHK durch Dritte setzt den vorgängigen Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags voraus.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der AIHK durch Mieter kann die Durchführung von Sitzungen, Schulungen oder sonstigen Veranstaltungen umfassen. Sie darf nicht zu widerrechtlichen oder sittenwidrigen Zwecken erfolgen. Wenn im schriftlichen Mietvertrag ein bestimmter Nutzungszweck aufgeführt ist, darf die Nutzung der Räumlichkeiten durch den Mieter nur zu diesem Zweck erfolgen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der AIHK durch Mieter erfolgt stets im Rahmen der Hausordnung der AIHK.

Die Nutzung der Technik darf nur gemäss den Anweisungen der AIHK erfolgen.

Empfangstische, Werbematerial o.ä. dürfen im allgemeinen Bereich der Geschäftsstelle der AIHK nur nach vorheriger Absprache aufgestellt werden.

Die Einnahme von Speisen, z.B. Durchführung von Aperos, darf nur nach vorheriger Absprache erfolgen.

Bei der Geschäftsstelle der AIHK bestehen grundsätzlich keine Parkmöglichkeiten. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind vom Mieter auf diesen Umstand hinzuweisen.

Die Nutzung einzelner Parkplätze bedarf der vorherigen Absprache.

### 3. Vertragsschluss

Nach Eingang einer Anfrage erstellt die AIHK eine schriftliche Offerte. Die vorliegenden AGB bilden einen Bestandteil der Offerte der AIHK.

Die schriftliche Offerte bezieht sich auf die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der AIHK durch den Mieter. Darin eingeschlossen ist die Nutzung des Mobiliars, der bestehenden

Maschinen (z.B. Kaffeemaschine), der technischen Grundausstattung und der sich im Untergeschoss befindenden sanitären Anlagen.

Mit der schriftlichen Bestätigung der Offerte durch den Mieter kommt ein verbindlicher Mietvertrag zustande.

Bis zum Eingang der schriftlichen Bestätigung kann die AIHK die Offerte jederzeit widerrufen.

Als schriftliche Offerte und schriftliche Bestätigung gelten sämtliche Offerten und Bestätigungen in Textform, beispielsweise in E-Mails.

#### **4. Externe Dienstleistungen**

Die Organisation externer Dienstleistungen (z.B. Verpflegung) ist grundsätzlich Sache des Mieters. Die AIHK kann dem Mieter bestimmte externe Dienstleister empfehlen.

Falls die vereinbarten Leistungen der AIHK die Organisation externer Dienstleistungen (z.B. Verpflegung) durch einen Dritten umfasst, erfolgt die Beauftragung des Dritten durch die AIHK im Namen und auf Rechnung des Mieters. Mit der Bestätigung der Offerte der AIHK durch den Mieter bevollmächtigt der Mieter die AIHK zur Bestellung der vereinbarten externen Dienstleistungen.

#### **5. Sicherheitsleistung**

Die AIHK behält sich vor, die vereinbarte Nutzung der Räumlichkeiten durch den Mieter von der vorgängigen Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Die Leistung einer Sicherheit kann jederzeit, auch nach dem Zustandekommen des Mietvertrags, verlangt werden.

#### **6. Stornierung**

##### **6.1 Allgemeines**

Eine Stornierung muss schriftlich erfolgen.

Als schriftliche Stornierung gelten sämtliche Stornierungen in Textform, beispielsweise in E-Mails.

##### **6.2 Stornierung durch den Mieter**

Der Mieter kann eine Buchung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn stornieren, ohne das vereinbarte Entgelt bezahlen zu müssen. Die AIHK kann jedoch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu Fr. 100.– in Rechnung stellen.

Falls der Mieter die AIHK damit beauftragt hat, externe Dienstleistungen (z.B. Verpflegung) zu vermitteln, ist es Sache des Mieters, die externen Dienstleistungen zu stornieren.

## **6.3 Stornierung durch die AIHK**

### **6.3.1**

Die AIHK kann eine Buchung stornieren, wenn der gebuchte Raum auf Grund höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

### **6.3.2**

Die AIHK kann eine Buchung stornieren, wenn ...

- die Offerte der AIHK auf Grund falscher oder irreführender Angaben des Mieters erstellt worden ist;
- der Kunde eine vereinbarte Vorauszahlung oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht geleistet hat;
- die AIHK den begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der AIHK in der Öffentlichkeit gefährden könnte;
- der Mieter die Nutzung der Räumlichkeiten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der AIHK einem Dritten überlässt.

Erfolgt eine Stornierung durch die AIHK aus einem vorgenannten Grund, hat der Mieter die AIHK schadlos zu halten. Geschuldet ist das positive Interesse.

## **7. Preise und Zahlungsmodalitäten**

Alle von der AIHK kommunizierten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die AIHK stellt dem Mieter nach dem Buchungsdatum eine Rechnung über das vereinbarte Entgelt zu. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

Bleibt eine fällige Zahlung aus, behält sich die AIHK vor, pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– zu erheben. Diese Mahngebühr fällt unabhängig von allfälligen Verzugszinsen und weiteren rechtlichen Schritten an.

## **8. Schäden**

Vom Mieter festgestellte Defekte oder Störungen an den Räumen, dem Mobiliar, den Maschinen oder der Technik sind der AIHK unverzüglich zu melden.

## **9. Haftung**

### **9.1 Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der AIHK auf Grund des Verhaltens des Mieters und/ oder der Veranstaltungsteilnehmer entstehen, unabhängig von einem Verschulden.

Bei übermässiger Verschmutzung von Räumlichkeiten der Geschäftsstelle der AIHK durch den Mieter und/oder die Veranstaltungsteilnehmer werden die Reinigungskosten und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.

### **9.2. Haftung der AIHK**

Die AIHK haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände des Mieters oder der Veranstaltungsteilnehmer.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis zwischen der AIHK und dem Mieter unterliegt schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand Aarau/AG.